

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zu den

Statistiken zur Umsatzsteuer

Diese Dokumentation gilt ab Berichtszeitraum:
2007

Die Statistik war Gegenstand eines [Feedback-Gesprächs zur Qualität](#) am 17.10.2012.

Bearbeitungsstand: **06.04.2023**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43 1 711 28-0
www.statistik.at

**Direktion Volkswirtschaft
Bereich Gebarungs- und Steuerstatistiken**

Ansprechperson:
Mag. Andreas Mitterlehner
Tel.: +43 1 711 28-8111
E-Mail: andreas.mitterlehner@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	4
1 Allgemeine Informationen	7
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte.....	7
1.2 Auftraggeber:innen.....	7
1.3 Nutzer:innen.....	7
1.4 Rechtsgrundlage(n).....	8
2 Konzeption und Erstellung	9
2.1 Statistische Konzepte, Methodik	9
2.1.1 Gegenstand der Statistik.....	9
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten	9
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	10
2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen	10
2.1.5 Erhebungsform	10
2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung.....	10
2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen).....	10
2.1.8 Teilnahme an der Erhebung.....	10
2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition.....	11
2.1.10 Verwendete Klassifikationen	17
2.1.11 Regionale Gliederung.....	17
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	18
2.2.1 Datenerfassung.....	18
2.2.2 Signierung (Codierung)	18
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen.....	18
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)	19
2.2.5 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden	19
2.2.6 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen	19
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	19
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse	19
2.3.2 Endgültige Ergebnisse.....	20
2.3.3 Publikationsmedien	20
2.3.4 Behandlung vertraulicher Daten	20
3 Qualität.....	21
3.1 Relevanz	21
3.2 Genauigkeit	21
3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte	21
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit	23

3.4	Vergleichbarkeit.....	23
3.4.1	Zeitliche Vergleichbarkeit	23
3.4.2	Internationale und regionale Vergleichbarkeit	23
3.4.3	Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien.....	24
3.5	Kohärenz	24
4	Ausblick	25

Executive Summary

Die Statistiken zur Umsatzsteuer umfassen die jährliche Umsatzsteuerstatistik (genau: Umsatzsteuerbescheidstatistik) und die vierteljährliche Statistik der Umsatzsteuervoranmeldungen. Die Umsatzsteuerstatistik bietet durch die Darstellung der Anzahl der Umsatzsteuerpflichtigen, deren steuerbare (d.h. steuerfreie und steuerpflichtige) Umsätze und abziehbare Vorsteuern sowie des Saldos aus Zahllast und Gutschrift einen Überblick über Struktur und Dynamik des Wirtschaftsgeschehens und des Umsatzsteueraufkommens in Österreich.

Mittels der Darstellung nach Rechtsformen, Wirtschaftsbereichen und Stufen des steuerbaren Umsatzes wird diese Information strukturiert präsentiert. Im Rahmen der Statistiken zur Umsatzsteuer wird auch die Statistik der Umsatzsteuervoranmeldungen erstellt. Der Zweck der Umsatzsteuervoranmeldung besteht in der laufenden Entrichtung der Umsatzsteuer, indem jeweils für den sogenannten Voranmeldungszeitraum – ein Monat oder ein Quartal – die Umsatzsteuer für die in diesem Zeitraum angefallenen Umsätze abzüglich der Vorsteuer berechnet und im Fall einer Zahllast an die Finanzverwaltung abgeführt wird. Dabei handelt es sich um Umsatzsteuer-Vorauszahlungen. Die Statistik der Umsatzsteuervoranmeldungen wird monatlich erstellt. Weil Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz unter 35 000 Euro (ab 01.01.2020; davor unter 30 000 Euro ab 01.01.2011; davor unter 100 000 Euro) normalerweise keine Umsatzsteuervoranmeldung einreichen müssen, deckt diese Statistik zwar nur rund sieben Zehntel der Unternehmen, aber über 95% des Umsatzes ab und liefert daher eine gute Schätzung der Umsätze. Dabei sind Branchen mit einem hohen Anteil an umsatzstarken Unternehmen besser repräsentiert als jene mit einem hohen Anteil an umsatzschwachen Unternehmen. Da die Umsatzsteuerstatistik wegen der späten Verfügbarkeit hinreichend vollzähliger Daten erst rund 2,5 Jahre nach Ende des Berichtsjahres vorliegt, besteht der Wert der Statistik der Umsatzsteuervoranmeldungen darin, dass sie sehr aktuelle und nicht nur jährliche, sondern auch Quartals- und Monatswerte liefert.

Die Umsatzsteuerstatistik wird für folgende Zwecke verwendet:

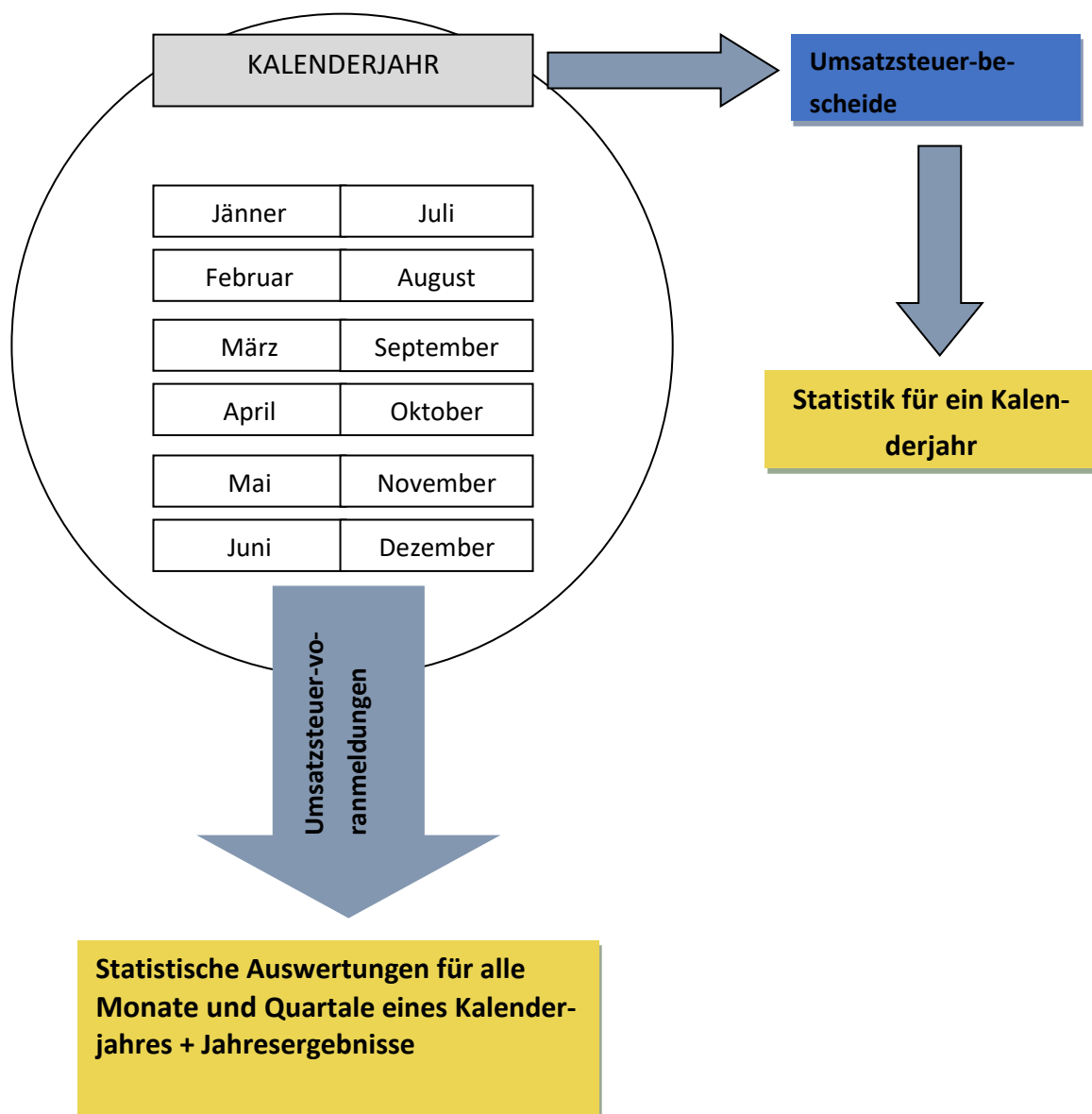
- Darstellung der Verteilung der Umsätze und des Steueraufkommens der Steuerpflichtigen
- Datenquelle für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) sowie der Regionalen Gesamtrechnungen (RGR)
- Datenquelle für die Registerwartung ([Unternehmensregister](#))
- Datenquelle für Unternehmensstatistiken
- Grundlage für steuerpolitische Analysen

Gegenstand der Statistiken zur Umsatzsteuer sind die Umsätze aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, Eigenverbrauch und der Einfuhr von Gegenständen sowie darauf entfallene Steuer von Unternehmen.

Die Umsatzsteuerstatistik deckt alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen mit einem Jahres-umsatz über 35 000 Euro (bis 2020: 30 000 Euro; bis 2010: 7 500 Euro) oder einer Gutschrift (Vorsteuer-Erstattung) ab.

Sowohl die Umsatzsteuer- als auch die Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik beruht auf von den Finanzbehörden gesammelten und in Datenbanken gespeicherten Verwaltungsdaten.

Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik werden in einer jährlich erscheinenden Publikation („Statistik der Umsatzsteuer 20xx“) und so wie die der Statistiken der Umsatzsteuervoranmeldungen in anderen Medien der Statistik Austria in unterschiedlichem Ausmaß veröffentlicht.



Umsatzsteuerstatistik und Statistik der Umsatzsteuervoranmeldungen – Wichtigste Eckpunkte

Gegenstand der Statistik	Umsätze aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, Eigenverbrauch und der Einfuhr von Gegenständen und darauf entfallene Steuer von Unternehmen.
Grundgesamtheit	Umsatzsteuerstatistik: Steuerpflichtige Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 35 000 Euro (ab 01.01.2020, davor 30 000 Euro) oder einer Gutschrift. Statistik der Umsatzsteuervoranmeldungen: Voranmeldungspflichtige Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz über 35 000 Euro (ab 01.01.2020, davor 30 000 Euro) oder einer Gutschrift.
Statistiktyp	Sekundärstatistik (Vollerhebung), basierend auf Administrativdaten
Datenquellen/Erhebungsform	Veranlagungsdaten der Finanzverwaltung
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	Umsatzsteuerstatistik: ein Kalenderjahr Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik: die Monate und Quartale eines Kalenderjahres und das Kalenderjahr
Periodizität	Umsatzsteuerstatistik: jährlich Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik: monatlich, quartalsweise und Jahresergebnisse
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	-
Zentrale Rechtsgrundlagen	<u>BGBl. II Nr. 477/2020</u> : Verordnung des Bundesministers für Finanzen und der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Statistik der Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie Transferzahlungen (Steuerstatistik-Verordnung)
Tiefste regionale Gliederung	Politische Bezirke
Verfügbarkeit der Ergebnisse	Umsatzsteuerstatistik: t + 29 Monate Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik: t + 70 Tage
Sonstiges	-

1 Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Die Daten der Umsatzsteuerstatistik bzw. der Umsatzsteuervoranmeldungen dienen folgenden Verwendungszwecken:

- Darstellung der Verteilung der Umsätze und des Steueraufkommens der Steuerpflichtigen
- Datenquelle für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) sowie der Regionalen Gesamtrechnungen (RGR)
- Datenquelle für die Registerwartung ([Unternehmensregister](#))
- Datenquelle für Unternehmensstatistiken

Beginnend mit dem Veranlagungsjahr 1950 wurden Umsatzsteuerstatistiken erstellt. Der größte Bruch seither erfolgte im Jahr 1973, als die vorher übliche Einphasen-Umsatzsteuer (mit z.B. 5,5 % im Einzel- oder 2 % im Großhandel) durch die bis heute gängige Netto-Allphasen-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug („Mehrwertsteuer“) abgelöst wurde.

Im Rahmen der Umsatzsteuervorauszahlungen sind Unternehmen seit dem Jahr 2003 ab einer bestimmten Umsatzgrenze gesetzlich dazu verpflichtet, Umsatzsteuervoranmeldungen an ihr zuständiges Finanzamt zu übermitteln. Eine ähnliche Verpflichtung hatte bereits bis zum Jahr 1984 bestanden, und die Ergebnisse der Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik wurden im Zeitraum von 1973 bis 1984 publiziert. Für das Berichtsjahr 2007 wurde wieder mit der Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungsstatistiken begonnen; ab dem 1. Quartal 2007 wurden seither die Ergebnisse der Quartale sowie die Jahresergebnisse veröffentlicht. Ab 2020 wurden auch monatliche Ergebnisse publiziert, um Auswirkungen der Corona-Pandemie möglichst aktuell analysieren zu können.

1.2 Auftraggeber:innen

Angeordnet im Sinne des § 4. (1) [Bundesstatistikgesetz 2000](#) (vgl. Rechtsgrundlage(n) w. u.). Fachlich zuständiges Ministerium: Bundesministerium für Finanzen.

1.3 Nutzer:innen

Nationale Institutionen

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerien
- Interessenvertretungen (z. B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen etc.)
- Oesterreichische Nationalbank
- Österreichischer Rechnungshof

- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzer:innen)
- Wirtschaftsforschungsinstitute

Sonstige Nutzer:innen

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Nationale Rechtsgrundlage:

BGBl. II Nr. 477/2020: Verordnung des Bundesministers für Finanzen und der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Statistik der Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie Transferzahlungen (Steuerstatistik-Verordnung).

2 Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Darstellung der Umsätze und der darauf entfallenen Steuer von Unternehmen. Die Einheiten in der Umsatzsteuer- bzw. der Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik sind (abgesehen von der unterschiedlichen Höhe der Schwellenwerte) die gleichen. Auch die Merkmale sind für beide Statistiken die gleichen.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Die Beobachtungseinheiten bzw. Darstellungseinheiten der Statistiken zur Umsatzsteuer sind die Steuersubjekte, d. h. die steuerpflichtigen Unternehmen. Die Erhebungseinheiten der Umsatzsteuerstatistik sind alle für das betreffende Berichtsjahr ergangenen Umsatzsteuerbescheide. Für die Statistik der Umsatzsteuervoranmeldungen sind die Erhebungseinheiten die abgegebenen Umsatzsteuervoranmeldungen.

Einheitenproblematik:

Bei Organträgern bezieht sich ein Umsatzsteuerbescheid, bzw. eine Umsatzsteuererklärung auf die gesamte Organschaft, wogegen im Unternehmensregister die Unternehmen, die einer Organschaft angehören, getrennt erfasst werden, d.h. bei Organschaften ist die Vergleichbarkeit der Umsatzsteuerstatistik mit dem Unternehmensregister auf Grund der verschiedenen Einheiten nur eingeschränkt möglich. Es läuft jedoch ein Projekt, um eine Darstellung von Unternehmensgruppen (und Umsatzsteuerorganschaften) im Unternehmensregister zu ermöglichen.

Wenn während des Jahres ein Einzelunternehmen den Besitzer wechselt, so scheinen in der Umsatzsteuer(statistik) sowohl der:die alte als auch der:die neue Eigentümer:in als Steuerpflichtige auf. Die größere Anzahl der Steuerpflichtigen in der Umsatzsteuerstatistik im Vergleich zur Anzahl der Einheiten im Unternehmensregister ergibt sich auch dadurch, dass im Unternehmensregister die land- und forstwirtschaftlichen Einheiten, die nicht gewerbliche Beherbergung (Privatzimmervermietungen) und die Wohnungseigentumsgemeinschaften nicht erfasst werden. Außerdem ist die größere Anzahl der Einheiten in der Umsatzsteuerstatistik durch die Schwellenwerte für eine Aufnahme eines Unternehmens in das Unternehmensregister (ein Umsatzwert von über 10 000 Euro in den letzten beiden Jahren, bzw. eine Umsatzsteuervoranmeldung von durchschnittlich über 1 000 Euro in den letzten 12 Monaten) begründet.

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Grunddaten¹- und Umsatzsteuerdatenbank des Bundesministeriums für Finanzen. Vierteljährlich erfolgt daraus eine Daten-Lieferung.

Untersuchungen über die zeitliche Verfügbarkeit haben gezeigt, dass zum Zeitpunkt der Datenübernahme (t + 20 Monate) die fallmäßige Abdeckung sehr zufriedenstellend ist (99%), aber immer noch einige Großfälle fehlen, sodass die betragsmäßige Abdeckung nur bei rund 93% liegt. Durch die Ergänzung der Werte für die Großfälle aus den Umsatzsteuervoranmeldungen wird im Endeffekt für die betragsmäßige Abdeckung ebenfalls weitestgehende Vollständigkeit erreicht.

2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen bzw. das Bundesministerium für Finanzen via Bundesrechenzentrum GmbH.

2.1.5 Erhebungsform

Sekundärstatistische Vollerhebung mit gesetzlich festgelegten Abschneidegrenzen, d. h., nicht umsatzsteuerpflichtige Unternehmen sind nicht erfasst.

2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Bescheid- bzw. Erklärungsdaten des BMF, elektronische Übermittlung über das Bundesrechenzentrum.

2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Keine Primärerhebung, daher kein Erhebungsbogen der Statistik Austria; diese Sekundärstatistik basiert auf Bescheid- und Erklärungsdaten aus der Umsatzsteuerveranlagung, siehe: [Formular der Umsatzsteuererklärung 2020 U1](#), [Formular der Umsatzsteuervoranmeldung 2023 U30](#).

2.1.8 Teilnahme an der Erhebung

Unternehmen mit einem Umsatz über dem jeweils gültigen Schwellenwert oder mit einer Gutschrift sind verpflichtet, Umsatzsteuererklärungen bzw. -voranmeldungen abzugeben. Das Bundesministerium für Finanzen ist wiederum verpflichtet, der Statistik Austria die Erklärungs-, Bescheid- und Voranmeldungsdaten zur Verfügung zu stellen.

¹ Die Steuer-Grunddaten sind ein Datenbestand mit den Stammdaten jener Steuerpflichtigen, für die eine Veranlagung (Arbeitnehmer-, Einkommen-, Umsatz- oder Körperschaftsteuer-Veranlagung) durchgeführt wird.

2.1.9 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Die statistische Erhebung der Umsätze und deren Besteuerung umfasst die folgenden Merkmale:

- Regionale Zuordnung

Hinsichtlich der Zuordnung von Unternehmen nach regionalen Gesichtspunkten ist zu beachten, dass im Sinne des Unternehmensbegriffs des Umsatzsteuerrechts die Umsätze aus mehreren – auch örtlich getrennten – Zweigbetrieben zur Gänze in den Ergebnissen desjenigen Regionalbereiches aufscheinen, in dem die Zentrale (Geschäftsleitung) des Unternehmens liegt, weil das Unternehmen bzw. die Unternehmensgruppe aus steuerlicher Sicht als eine Einheit mit der Zentrale als Firmensitz betrachtet und veranlagt und deren Adresse für die regionale Zuordnung herangezogen wird. Dies bedeutet z.B. für Handelsketten etc. mit über ganz Österreich verteilten Filialen, dass der in ganz Österreich getätigte Umsatz bei der Umsatzsteuerstatistik dem Ort der Unternehmenszentrale regional zugeordnet wird.

Im Zuge der Aufarbeitung 2018 (UST) bzw. 2020 (UVA) wurde erstmals berücksichtigt, dass Unternehmen ohne Sitz (rechtlicher bzw. wirtschaftlicher (Firmen-)Sitz) im Inland auch als ausländischer Umsatzsteuerfall klassifiziert werden können. D. h., die regionale Gliederung umfasst ab dieser Ausgabe auch das Merkmal „Ausland“. Für Unternehmen, die im Unternehmensregister zu finden waren, wurde der Staat des Sitzes von dort übernommen, für die nicht im Unternehmensregister zu findenden Unternehmen wurden die Grunddaten der Finanzverwaltung herangezogen. Im Einzelfall mag dabei eine gewisse Unschärfe auftreten, weil im Unternehmensregister nicht jedes Unternehmen ab seiner Gründung aufgenommen werden kann und weil die Daten der Finanzverwaltung nicht für jeden Fall einzeln geprüft werden können. Diese Auswertungen eignen sich aber jedenfalls als ein sehr guter Näherungswert. Die Vorgangsweise bisher wies ausländische Umsatzsteuerfälle regional dem Finanzamt zu, in dem sie veranlagt wurden. Die Zuständigkeit lag beim überwiegenden Teil dieser Fälle beim Finanzamt Graz.

In der Umsatzsteuerstatistik werden folgende regionale Gliederungskriterien verwendet:

a. BUNDESLAND

b. NUTS-GLIEDERUNG

Siehe dazu Punkt 2.1.10 (verwendete Klassifikationen)

c. POLITISCHER BEZIRK

Die regionale Darstellung der Ergebnisse wurde mit dem Erhebungsjahr 1995 um die Gliederung „Politische Bezirke“ erweitert. Ab der Veranlagung 1997 ist die von der Finanzverwaltung angegebene Gemeindekennzahl für die regionale Zuordnung maßgeblich.

- Rechtsform

Während die Ergebnisdarstellung der Umsatzsteuerstatistik im Allgemeinen für die Gesamtmasse der Steuerpflichtigen erfolgt, werden diese für einige Auswertungen nach folgenden Kriterien aufgegliedert:

a. EINKOMMENSTEUERPFLICHTIGE

- Natürliche Personen (Einzelunternehmen),
- Personengesellschaften und -gemeinschaften (offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften u. ä. Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter:innen als Unternehmer:innen bzw. Mitunternehmer:innen anzusehen sind).

b. KÖRPERSCHAFTSTEUERPFLICHTIGE

- Aktiengesellschaften;
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (landwirtschaftliche Genossenschaften, Kreditgenossenschaften u. a.);
- Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts u.ä. (Kommunalbetriebe, Sozialversicherungsträger, Kammern, politische Parteien, Religionsgemeinschaften sowie Orden und deren Einrichtungen);
- private Vereine (und Verbände);
- Sonstige körperschaftsteuerpflichtige Rechtsformen (Verlassenschaften, Stiftungen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, Sonstige);
- Ausländische Rechtsformen.

Anmerkung: Ab der Publikation „Statistik der Umsatzsteuer 2016“ wird die Rechtsform „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen“ nicht mehr als eigene Rechtsform ausgewiesen, sondern zu den sogenannten „Sonstigen körperschaftsteuerpflichtigen Rechtsformen“ gezählt. Der Grund dafür ist die mit 35 Fällen (2017) immer geringer werdende Fallzahl. Als eigene Rechtsform werden dagegen die „ausländischen Rechtsformen“ als eigene Rechtsform ausgewiesen, deren fall- und betragsmäßige Bedeutung stetig zunimmt.

- Wirtschaftsbereich

Die Gliederung der Steuerpflichtigen nach Wirtschaftsbereichen erfolgt nach der im Einzelfall hauptsächlich ausgeübten Wirtschaftstätigkeit. Die schwerpunktmäßige Zuordnungsweise bringt es mit sich, dass in den Branchenergebnissen neben den hierfür typischen Umsätzen auch die Nebenumsätze aus verwandten bzw. völlig branchenfremden Wirtschaftstätigkeiten enthalten sind (z.B. bei Holdings).

Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik wurden bis zum Veranlagungsjahr 2007 nach der „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten – ÖNACE 2003“, ab dem Veranlagungsjahr 2008 werden sie nach der „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten – ÖNACE 2008“ gegliedert. In den authentischen Beständen der Veranlagungsjahre 2006 - 2010 sind beide Merkmale vorhanden, weil dies für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen benötigt wurde.

- Steuerbarer Umsatz

Der Umsatzsteuer unterliegen folgende steuerbare Umsätze:

- die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein:e Unternehmer:in im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines:ihres Unternehmens ausführt
- der Eigenverbrauch im Inland
- die Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrumsatzsteuer). Eine Einfuhr liegt vor, wenn ein Gegenstand aus einem Drittlandgebiet (Gebiete außerhalb der EU) in das Inland, ausgenommen die Gebiete Jungholz und Mittelberg, gelangt.

Die Einfuhr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegt bis auf weiteres dem Bestimmungslandprinzip. Dadurch tritt an die Stelle der Einfuhrumsatzsteuer die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs im Bestimmungsstaat.

Für die Besteuerung von Umsätzen für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen gilt, dass die Umsatzsteuerpflicht (laut § 19 UStG, Kennzahl 021 auf der Umsatzsteuererklärung U1) auf den Leistungsempfänger übergeht, wenn dieser ein Unternehmen ist. Solche Umsätze werden als „Reverse-Charge-Umsätze“ bezeichnet und betreffen folgende Lieferungen/Leistungen:

Werklieferungen und sonstige Leistungen, die ausländische Unternehmer erbringen (seit 01.01.2002, § 19 Abs. 1 zweiter Satz)

Bauleistungen (seit Oktober 2002, § 19 Abs. 1a)

Lieferungen im Rahmen des Sicherungseigentums und des Vorbehaltseigentums sowie bei Umsätzen von Grundstücken im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens (seit 2005, § 19 Abs. 1b)

bestimmte Strom- und Gaslieferungen in das Ausland (seit 2005, § 19 Abs. 1c)

Lieferungen und bestimmte sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Schrott und Abfallstoffen (seit 2007, § 19 Abs. 1d)

die Übertragung von Treibhausgasemissionszertifikaten (seit 01.07.2010, § 19 Abs. 1e lit. a)

die Lieferung von Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5 000 Euro beträgt (seit 01.01.2012, § 19 Abs. 1e lit. b)

Durch die Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung vom 26. November 2013 (UStBBKV²) wurden außerdem für Umsätze, die nach dem 31.12.2013 ausgeführt wurden,

Lieferungen von Videospielkonsolen, Laptops und Tablet-Computern, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5 000 Euro beträgt,

Lieferungen von Gas und Elektrizität an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Produkte in deren Weiterlieferung besteht,

Übertragungen von Gas- und Elektrizitätszertifikaten und

Lieferungen von bestimmten Metallen

in den Katalog der Reverse-Charge-Umsätze aufgenommen.

Als steuerbarer Umsatz scheint für (Sub)Unternehmen mit Reverse Charge-Umsätzen im Umsatzsteuerbescheid nicht ihr gesamter Umsatz, sondern nur der um die Reverse Charge-Umsätze reduzierte Umsatz auf. Für diesen (reduzierten) steuerbaren Umsatz werden ein steuerpflichtiger und ein steuerfreier Anteil ausgewiesen. Beim: bei der Leistungsempfänger:in (Generalunternehmen bzw. beauftragendes Unternehmen) wird im Umsatzsteuerbescheid nur die auf ihn:sie übergegangene Umsatzsteuer(schuld) ausgewiesen, nicht aber die zugrundeliegenden Reverse-Charge-Umsätze (d.h. sie sind weder im steuerbaren noch im steuerpflichtigen Umsatz laut Umsatzsteuerbescheid berücksichtigt).

Um die tatsächlichen Umsätze richtig darzustellen, wird bei der Erstellung der Umsatzsteuerstatistik für die oben erwähnten (Sub)Unternehmen zum steuerbaren Umsatz laut Umsatzsteuerbescheid ihr Reverse-Charge-Umsatz laut Umsatzsteuerbescheid dazugezählt und dieser Gesamtumsatz als steuerbarer Umsatz laut Umsatzsteuerstatistik ausgewiesen. Eine ähnliche „Korrektur“ des steuerpflichtigen Umsatzes der (Sub)Unternehmer laut Umsatzsteuerbescheid wegen der Reverse-Charge-Umsätze ist aber nicht gerechtfertigt, weil die Steuerpflicht ja auf die Leistungsempfänger:innen übergegangen ist. Deshalb kommt es dazu, dass in bestimmten Branchen (insbesondere im Bauwesen, im Bergbau und bei der Energie- und Wasserversorgung) die Summe aus steuerfreiem und steuerpflichtigem Umsatz (laut Umsatzsteuerbescheid, und ebenso in der Umsatzsteuerstatistik ausgewiesen) nicht mehr den steuerbaren Umsatz laut Umsatzsteuerstatistik ergibt.

² BGBl. II Nr. 369/2013.

Ab dem Berichtsjahr 2011 (UVA: ab dem Berichtsjahr 2014) werden für den steuerbaren Umsatz laut Umsatzsteuerstatistik außer den Reverse-Charge-Umsätzen für Bauleistungen, welche den überwiegenden Teil der Reverse-Charge-Umsätze ausmachen, auch die zwischenzeitlich hinzugekommenen übrigen Arten von Reverse-Charge-Umsätzen zum steuerbaren Umsatz laut Umsatzsteuerbescheid addiert.

- Steuerfreie Umsätze
 - a. gemäß § 6 Abs.1 Z.1 (Ausfuhrlieferung),
 - b. gemäß § 6 Abs.1 Z.1 (Lohnveredlung),
 - c. gemäß § 6 Z.2 - 6,
 - d. gemäß Art. 6 Abs.1 Z.1 (innergemeinschaftliche Lieferung – ohne Fahrzeuge),
 - e. gemäß Art. 6 Abs.1 Z.1 (innergemeinschaftliche Lieferung von Fahrzeugen) und Z.2 (sonstige Leistungen an Unternehmer:innen, die keinen Sitz im Inland haben),
 - f. gemäß § 6 Abs. 1 Z.27 (Kleinunternehmer:innen),
 - g. sonstige steuerfreie Umsätze.

Umsätze von Kleinunternehmen, die auf die Steuerbefreiung verzichtet haben, sind wie Umsätze der anderen Unternehmen aufgliedert und nicht unter Punkt f enthalten.

- Steuerpflichtiger Umsatz
Steuerbarer Umsatz abzüglich allfälliger steuerfreier Umsätze (Ausnahme: Bauleistungen – siehe dazu: "steuerbarer Umsatz")
- Steuerpflichtige Umsätze nach Steuersätzen
Bemessungsgrundlage für die Besteuerung:
 - a. gemäß § 10 Abs.1 mit 20 % (Normalsteuersatz)
 - b. gemäß § 10 Abs.2 mit 10 % (ermäßigter Steuersatz)
 - c. gemäß § 10 Abs.3 mit 12 % (bis 2015); mit 13% (ab 2016; zweiter ermäßigter Steuersatz)
 - d. gemäß § 10 Abs.4 mit 19 % (für Jungholz und Mittelberg)
 - e. gemäß § 22 Abs.2 mit 10 % bzw. 8 % (letzterer bis 2015); 7% (ab 2016; Zusatzsteuer für pauschalierte Landwirte)
 - f. gemäß § 28 Abs.52 mit 5 % (ermäßigter Steuersatz als COVID-19-Hilfe von 01.07.2020 bis 31.12.2021)

- Hinzurechnungsbeträge
 - a. gemäß § 11 Abs.12 und 14
 - bzw. § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie 1a, 1b, 1c, 1d, 1e Hinzurechnungen
 - b. gemäß § 19 Abs. 1a (darunter) Bauleistungen
- Steuerschuld (gem. § 19 Abs.1a)
- Innergemeinschaftlicher Erwerb
- Steuerfreier innergemeinschaftlicher Erwerb
- Steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb
 - a. mit 20 %
 - b. mit 10 %
 - c. mit 13 % (ab 2016)
 - d. mit 19 %
 - e. mit 5 % (2020/2021)
- Nicht zu versteuernder innergemeinschaftlicher Erwerb
 - a. der im Mitgliedsstaat des Bestimmungsortes besteuert worden ist,
 - b. der im Inland als besteuert gilt.
- Abziehbare Vorsteuer
 - a. Vorsteuerbeträge (aus Inlandsumsätzen)
 - b. Einfuhrumsatzsteuer
 - c. Vorsteuer aus innergemeinschaftl. Erwerb
 - d. sonstige Vorsteuern
 - e. Abzüge gemäß § 12 Abs.3 (in Verbindung mit Abs.4 bzw. 5)
 - f. Berichtigungen gemäß § 16 bzw. § 12 Abs.10 und 11
- Sonstige Berichtigungen
- Zahllast / Gutschrift
 - a. Zahllast
 - b. Gutschrift

2.1.10 Verwendete Klassifikationen

- NUTS (= „Nomenclature des unités territoriales statistiques“, auf Deutsch: „Systematik der Gebiets-einheiten für die Statistik“).

Im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes und des Beitritts zur Europäischen Union wurde Österreich in Anlehnung an eine entsprechende Gliederung der EU-Staaten in NUTS-Einheiten (NUTS = „Nomenclature des unités territoriales statistiques“, zu deutsch „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“) in drei hierarchische Ebenen gegliedert. Die drei Einheiten der Ebene NUTS 1, das sind OST-, SÜD-, und WESTÖSTERREICH, ergeben sich aus Zusammenfassungen von Bundesländern, die Ebene NUTS 2 ist mit den neun Bundesländern identisch, die 35 Einheiten der Ebene NUTS 3 ergeben sich durch Zusammenfassung von Politischen und Gerichtsbezirken.

Diese Klassifikation wird – zusätzlich zur Gliederung nach Bundesländern und Politischen Bezirken – für die regionale Zuordnung der Steuerpflichtigen bzw. ihrer Umsätze basierend auf der für die Umsatzsteuer maßgeblichen Adresse der Steuerpflichtigen (siehe Regionale Gliederung der Ergebnisse w. u.) verwendet.

- NACE (= „Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne“, auf Deutsch: „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten“)

ÖNACE 1995 - ÖNACE 2008, unter Beachtung der hier dokumentierten Unterschiede zur ÖNACE 1995.

Die ÖNACE 1995 wurde für die Branchenzuordnung der Umsatzsteuerpflichtigen – und damit auch für die Zuordnung ihrer Umsätze zu Branchen – bis zum Veranlagungsjahr 2000 verwendet. Ab dem Veranlagungsjahr 2001 wurde die ÖNACE 2003, ab 2008 wird die ÖNACE 2008 verwendet. Als Quelle für die ÖNACE-Zuordnung eines Steuerpflichtigen steht – in den meisten Fällen – ein von der Finanzverwaltung vergebener ÖNACE-Code und in vielen Fällen – wenn der Steuerpflichtige auch als Einheit im Unternehmensregister enthalten und der Konnex zu den Steuerdaten hergestellt ist – auch ein ÖNACE-Code aus dem Unternehmensregister zur Verfügung. Wenn aus beiden Quellen ein ÖNACE-Code verfügbar ist, wird für die Branchenzuordnung der Umsatzsteuerpflichtigen der ÖNACE-Code aus dem Unternehmensregister verwendet.

2.1.11 Regionale Gliederung

Tiefste regionale Gliederung: Politische Bezirke. Die regionale Zuordnung wird aus der in den Steuergrunddaten enthaltenen Gemeindegliederung des Firmensitzes abgeleitet. Hinsichtlich der Zuordnung von Unternehmen nach regionalen Gesichtspunkten ist zu beachten, dass im Sinne der Unternehmer:inneneinheit des Umsatzsteuerrechts die Umsätze aus mehreren – auch örtlich getrennten – Zweigbetrieben zur Gänze in den Ergebnissen desjenigen Regionalbereiches aufscheinen, in dem die Zentrale (Geschäftsleitung) des Unternehmens liegt, weil das Unternehmen bzw. die Unternehmensgruppe aus steuerlicher Sicht als eine Einheit mit der Zentrale als Firmensitz betrachtet und veranlagt und deren Adresse für die regionale Zuordnung herangezogen wird. Dies bedeutet z.B. für Handelsketten etc. mit über ganz

Österreich verteilten Filialen, dass der in ganz Österreich getätigte Umsatz in der Umsatzsteuerstatistik dem Ort der Unternehmenszentrale regional zugeordnet wird.

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Datenerfassung

Keine Datenerfassung in der Statistik Austria, da Übernahme von elektronisch ermittelten Daten.

2.2.2 Signierung (Codierung)

Die Merkmalswerte für die regionalen Gliederungsmerkmale (Politischer Bezirk, Bundesland, NUTS) werden aus der von der Finanzverwaltung angegebenen Gemeindekennzahl abgeleitet.

2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Bei der Datenübernahme werden Leerfälle (= Evidenzfälle der Finanzverwaltung, die keine steuerrelevanten Daten enthalten) nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung ausgeschieden.

Branchenzuordnung ÖNACE 2008:

1. Initialisierung: Übernahme der ÖNACE-Zuordnung aus den Grunddaten der Finanzverwaltung
2. Abgleich mit dem Unternehmensregister (UR)
3. Übernahme der ÖNACE-Zuordnung aus dem UR, wenn der Steuerpflichtige im UR gefunden wird, d. h. eine ÖNACE-Zuordnung aus dem UR überschreibt die ÖNACE-Zuordnung aus den Grunddaten der Finanzverwaltung
4. Manuelle Prüfung aller Fälle mit einem steuerbaren Umsatz von mehr als 50 Mio. Euro. Wenn trotz gleicher ID in den Grunddaten der Finanzverwaltung und dem UR eine Einheit nicht zusammenpasst (siehe Punkt 2.1.2 unter Einheitenproblematik: es handelt sich z.B. um Organträger oder Holdings), wird diejenige ÖNACE-Zuordnung gewählt, in der der größte Teil des Umsatzes gemacht wird.

Steuerfreie Umsätze: Überprüfung der Zuordnung, siehe dazu Punkt 3.2.1: Messfehler.

Im Rahmen weiterer Plausibilitätsprüfungen werden

- widersprüchliche Kombinationen von Rechtsform und ÖNACE (z.B. Versicherungsvereine und Sparkassen nicht im Finanz- und Versicherungswesen) identifiziert und berichtigt,

- die Rechtsform von ausländischen (laut Unternehmensregister bzw. Grunddaten der Finanzverwaltung) Unternehmen auf „Ausländische Rechtsformen“ gesetzt,
- die Durchrechnung der UVA (die UST-Bescheide sind bereits geprüft) nachvollzogen und Fehler behoben,
- verschiedene Positionen der Vorsteuer mit den korrespondierenden Steuerbeträgen (z.B. aus innergemeinschaftlichem Erwerb, aus einer Steuerschuld, die auf den:die Leistungsempfänger:in übergegangen ist) verglichen und korrigiert.

Die Ergebnisse für ein bestimmtes Berichtsjahr werden mit den Vorjahresergebnissen in Beziehung gesetzt und Abweichungen, die ein „normales“ Ausmaß überschreiten, dahingehend untersucht, ob es dafür plausible Gründe, z.B. infolge geänderter Rechtsgrundlagen, gibt.

2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Siehe dazu Punkt 3.2.1: Antwortausfall.

2.2.5 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

Nach Durchführung der Plausibilitätsprüfung ist die Datenaufbereitung abgeschlossen; das Ergebnis ist der authentische Datenbestand, der die Basis für die Datenauswertung (Tabellierung) bildet.

2.2.6 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Um einige der in den Statistiken zur Umsatzsteuer ausgewiesenen Kenngrößen, die für die Außenhandelsquote relevant sind (d.s. Ausfuhr- und innergemeinschaftliche Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe und die Vorsteuer betreffend die Einfuhrumsatzsteuer), einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen, stehen die Daten der sogenannten „Zusammenfassenden Meldungen“ zur Verfügung. Diese werden nicht zur automatischen Plausibilitätsprüfung auf Einzelfallebene verwendet, da bei Einzelfällen durch nicht völlig übereinstimmende Definitionen der zu erklärenden bzw. meldenden Kennzahlen auch größere Differenzen auftreten können. Bei der manuellen Überprüfung von - die Durchrechnung betreffend - unstimmen Großfällen bei der Aufarbeitung der Umsatzsteuervoranmeldungen sowie für einen Vergleich der Entwicklungstendenzen in ausgewählten Branchen werden diese Daten Verwendung finden.

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

Umsatzsteuerstatistik: keine.

Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik: Bis 5. des dritten auf das Berichtsquartal folgenden Kalendermonats.

2.3.2 Endgültige Ergebnisse

Umsatzsteuerstatistik: Bis 31. Mai des dritten auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres.

Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik: Bis 5. des vierten auf das Berichtsquartal folgenden Kalendermonats.

2.3.3 Publikationsmedien

Die Daten aus der Umsatzsteuerstatistik werden in [diversen Medien der Statistik Austria](#) in unterschiedlichem Ausmaß veröffentlicht:

Statistische Nachrichten

In den Statistischen Nachrichten werden nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik diese einem großen Kreis von Benutzerinnen und Benutzern zur Kenntnis gebracht. Neben einer übersichtlichen tabellarischen Aufbereitung werden die wichtigsten Ergebnisse ausführlich kommentiert.

Publikationen

Detailergebnisse der Umsatzsteuerstatistik erschienen in der Publikation „Statistik der Umsatzsteuer 20xx“. In dieser Printpublikation werden die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik in Tabellenform dargestellt. Die Hauptergebnisse werden im Textteil ausführlich kommentiert und in Form von Tabellen und Graphiken dargestellt. Der Textteil enthält außerdem eine Einführung in umsatzsteuerrechtliche Begriffe, umfangreiche Informationen zur Methodik sowie eine Beschreibung der Erhebung, der Merkmalsdefinitionen und der Aufarbeitung.

Statistisches Jahrbuch Österreichs (Kapitel 34)

Die Hauptergebnisse werden im Statistischen Jahrbuch Österreichs in Tabellenform veröffentlicht, wobei auch Hintergrundinformationen mitgeliefert werden.

2.3.4 Behandlung vertraulicher Daten

Der Datenschutz wird dadurch gewährleistet, dass in den Tabellen bei einer Fallzahl von weniger als 3 die dazugehörigen Beträge nicht veröffentlicht werden.

Die Geheimhaltungsbestimmungen für Daten, die im Bundesstatistikgesetz 2003 konsolidierte Fassung § 19 (2) und (3) geregelt sind, werden strikt eingehalten.

3 Qualität

3.1 Relevanz

Die Statistiken zur Umsatzsteuer dienen hauptsächlich steuer- und wirtschaftspolitischen Analysen sowie der Wirtschaftsforschung.

3.2 Genauigkeit

3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

3.2.1.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Vergleiche Punkt 2.2.3; Plausibilitätsprüfung, Prüfung verwendeter Datenquellen.

3.2.1.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Systematische Fehler (Grundlagenfehler)

Darstellung nach regionalen Gesichtspunkten:

Die Darstellung des Umsatzes nach regionalen Gesichtspunkten ist insofern verzerrt, als die Veranlagung zur Umsatzsteuer am Firmensitz erfolgt, was insbesondere bei Unternehmen mit vielen Filialen, wie z. B. Banken und Handelsketten, dazu führt, dass der gesamte Umsatz am Unternehmenssitz ausgewiesen wird, obwohl er über das gesamte Bundesgebiet verteilt erzielt wird. Hinzu kommt noch, dass viele Großunternehmen ihren Sitz in Wien bzw. im Umland der Bundeshauptstadt haben.

3.2.1.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Unit-Non-Response-Fehler:

Die Umsatzsteuer ist eine veranlagte Steuer, die Veranlagung beginnt drei Monate nach Ablauf des Veranlagungsjahres. Die Übernahme der vorläufigen Daten durch die Statistik Austria erfolgt im 3. Quartal des zweiten auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres. Die späte Übernahme soll weitestgehende Vollständigkeit bei Großfällen erreichen, da diese erst relativ spät veranlagt werden. Für jene Fälle mit einem steuerbaren Umsatz von mehr als 50 Mio. Euro im Vorjahr, die bei der Datenübernahme noch nicht veranlagt sind, wird anhand der Umsatzsteuervoranmeldungen, dem Unternehmensregister und Firmenbucheintragen geprüft, ob sie noch nicht veranlagt wurden oder ob ihr Fehlen gerechtfertigt ist (Liquidation, Übernahme durch anderes Unternehmen, Eingliederung in Organschaft). Durch die Übernahme von Daten aus der Statistik der Umsatzsteuervoranmeldung werden dann diejenigen Fälle (unabhängig von der Höhe des steuerbaren Umsatzes, aber unter Berücksichtigung des Bilanzstichtages, also eines etwaigen abweichenden Wirtschaftsjahres), für die eine Veranlagung noch nicht erfolgt ist, ergänzt, um den Vollständigkeitsgrad zu erhöhen. Dazu ist anzumerken, dass für das Jahr 2018 bei rund

44.000 Fällen, die ergänzt wurden, der steuerbare Umsatz ca. 20 Prozent des gesamten Umsatzes ausmachte.

Die Umsatzsteuervoranmeldungen müssen bis zum 15. des auf den Voranmeldungszeitraum zweitfolgenden Monats abgegeben werden; die Datenübernahme für die Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik erfolgt nach dem 15. des drittfolgenden Monats, weil zu diesem Zeitpunkt erfahrungsgemäß die Umsatzsteuervoranmeldungen weitestgehend vollzählig abgegeben wurden.

Da bei der Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik das Hauptaugenmerk auf der Aktualität liegt und es keine Grundlagen für eine systematische Ergänzung fehlender Umsatzsteuervoranmeldungen gibt, wird eine solche nicht vorgenommen.

3.2.1.4 Messfehler (Erfassungsfehler)

Steuerfreie Umsätze:

Um welche Art von steuerfreiem Umsatz es sich handelt, ist für die Festsetzung der Steuer irrelevant und aus diesem Grund sind steuerfreie Umsätze in den Bescheiden nicht immer korrekt zugeordnet. Im Zuge der Aufarbeitung der Daten wird bei allen Fällen, die einen steuerfreien Umsatz von mehr als 20 Mio. Euro aufweisen, die Zuordnung dieser steuerfreien Umsätze überprüft und eventuell korrigiert, u.a. im Hinblick auf Exporte, um korrekte Exportquoten darstellen zu können. Dabei ist aber zu beachten, dass seit dem EU-Beitritt die steuerfreien Umsätze aus Exporten nach Ausfuhren in Drittländer sowie „Innergemeinschaftliche Lieferungen“ (Ausfuhren in die EU) getrennt ausgewiesen werden sollten, was jedoch nicht immer geschieht. Eine Korrektur der Zuordnung bzw. eine Aufteilung bei falscher Angabe ist bei der Aufarbeitung nicht möglich, was zur Folge hat, dass eine Aussage über Exporte, getrennt nach Drittländern und EU aufgrund der Umsatzsteuerdaten problematisch ist.

Umsätze von Banken und Versicherungen:

Manche Banken und Versicherungen geben in der Umsatzsteuererklärung als steuerbaren Umsatz den gesamten Umsatz und zusätzlich den darin enthaltenen steuerfreien Umsatz, andere geben als steuerbaren Umsatz jedoch nur den steuerpflichtigen Umsatz (= steuerbarer Umsatz abzüglich steuerfreier Umsatz) und keinen steuerfreien Umsatz an. Für eine einheitliche Darstellung in der Umsatzsteuerstatistik wird deshalb für diese Branchen in den Tabellen als steuerbarer Umsatz nur der steuerpflichtige Umsatz und kein steuerfreier Umsatz ausgewiesen.

3.2.1.5 Aufarbeitungsfehler

Keine bekannt.

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Auf die Zeitpunkte der Lieferung bzw. Abfrage der Daten wurde bereits im obigen Abschnitt „Unit-Non-Response-Fehler (Vollzähligkeit)“ eingegangen. Die o. a. Zeitpunkte bieten den bestmöglichen Kompromiss zwischen Aktualität und Vollzähligkeit des Datenmaterials.

Verfügbarkeit der Ergebnisse:

Umsatzsteuerstatistik: bis 31. Mai des dritten auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres.

Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik: bis 5. des vierten (endgültiges Ergebnis; vorläufiges Ergebnis bis 5. des dritten) auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Kalendermonats.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Normalerweise ist die zeitliche Vergleichbarkeit gegeben, außer z. B. geänderte Rechtsgrundlagen verursachen Brüche der Zeitreihe. Auf allfällige Änderungen der Rechtslage sowie deren Einfluss auf die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik – insbesondere im Hinblick auf den Vergleich mit dem Vorjahr – wird in der Ergebnispräsentation (Artikel in den Statistischen Nachrichten, Textteil der Publikation „Statistik der Umsatzsteuer 20xx“, Ergebnisse der Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik auf der Homepage der Statistik Austria) hingewiesen.

Ab dem Veranlagungsjahr 2000 wurde die Vergabe der Branchenzuordnung (ÖNACE-Kennziffern) im Rahmen der Aufarbeitung der Daten umgestellt, weil im Unternehmensregister bereits zu hinreichend vielen Einheiten der Konnex zu den entsprechenden steuerlichen Einheiten hergestellt ist: Die ÖNACE-Kennziffer aus den Steuergrunddaten wurde bei eindeutig übereinstimmenden Einheiten durch jene aus dem Unternehmensregister ersetzt, wodurch sich deutlich erkennbare Abweichungen zum Vorjahr ergaben. Ab der Veranlagung 2001 ist dann die Vergleichbarkeit nach Branchen zum Vorjahr wieder gegeben.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Aufgrund der unterschiedlichen Steuergesetzgebung - es gibt zwar ein gemeinsames EU- Mehrwertsteuersystem, jedoch keine einheitlichen Steuersätze - ist eine internationale Vergleichbarkeit nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich. Die regionale Vergleichbarkeit ist unter Berücksichtigung der teilweise regional verzerrten Darstellung des Umsatzes (s. Punkt 3.2.1.2) auf Ebene der Bundesländer und politischen Bezirke sehr gut möglich.

3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien

Die Vergleichbarkeit ist auch nach Rechtsformen, Wirtschaftsbereichen und Bruttobezugsstufen sehr gut möglich.

3.5 Kohärenz

Die Jahresergebnisse der Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik und die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik divergieren hauptsächlich aus zwei Gründen: Erstens sind (bis inkl. 2010) die Umsatzwerte, ab denen eine Umsatzsteuererklärung bzw. eine Umsatzsteuervoranmeldung gemacht werden muss, unterschiedlich hoch (d.h. die Umsatzsteuerstatistik umfasst mehr Unternehmen) bzw. entweder vom Jahresumsatz des betreffenden Jahres oder vom Vorjahresumsatz abhängig, zweitens werden v.a. steuerfreie Umsätze (die für die Steuerberechnung und daher für die Finanzämter nicht relevant sind) in den Umsatzsteuervoranmeldungen häufig nicht gemeldet.

Zur Überprüfung der „externen“ Kohärenz werden Eckzahlen der Leistungs- und Strukturerhebung (LSE) herangezogen, was jedoch nicht für alle Wirtschaftsbereiche möglich ist, da in der LSE nur die ÖNACE-Abschnitte B – N erfasst werden. Für diese Abschnitte ist ein Vergleich möglich; es ergeben sich jedoch Unterschiede durch die Tatsache, dass die Statistik der Umsatzsteuer eine Vollerhebung mit gesetzlich festgelegten Abschneidegrenzen darstellt, aber die LSE auf einer Konzentrationsstichprobe (Vollerhebung mit normativ vordefinierten Abschneidegrenzen, nicht erhobene Fälle unter dem Schwellenwert werden modellbasiert zugeschätzt, wobei die Umsatzsteuervoranmeldungen als Referenz dienen) beruht. Ein Vergleich der Anzahl der Steuerpflichtigen bzw. der Unternehmen zeigt größere Unterschiede, da die steuerlichen Einheiten teilweise anders definiert sind als die Einheiten im Unternehmensregister (siehe dazu auch Abschnitt 2., Einheitenproblematik w. o.).

Ein Vergleich des ausgewiesenen Saldos aus Zahllast und Gutschrift mit den Ergebnissen der Bundesrechnungsabschlüsse des BMF (Kassawerte) zeigt weitestgehende Übereinstimmung.

4 Ausblick

Bei Änderungen der Umsatzsteuergesetzgebung wird die Erstellung und Ergebnisdarstellung der Umsatzsteuer- und der Umsatzsteuervoranmeldungsstatistik entsprechend angepasst.